

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 6. September 2000

Dr. Diethardt von Preuschen Geschäftsführer
des Bundesschiedsgerichts

B - 6 - 3/III - 00

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. Ortsverband W vertreten durch den Vorstand, vertreten durch den stv.
Vorsitzenden M B,
Verfahrensbevollmächtigter: T

2. Bezirksverband W, vertreten durch D B,

- Antragsteller -

gegen

F.D.P.-Landesverband B, vertreten durch seinen Vorsitzenden R B,
Verfahrensbevollmächtigter: ?

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Hermann Bach, Dr. Paul Becker, Dr. Hanns Engelhardt und Michael Reichelt der mündlichen Verhandlung vom 6. September 2000 in Berlin beschlossen:

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Berlin vom 30. Mai 2000 - 3/III-OO - wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass der antragstellende Ortsverband W wirksam gegründet worden ist.

3. Kosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten und Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Begründung

I.

Die Antragsteller haben vor dem Landesschiedsgericht die Feststellung beantragt, dass der Ortsverband W durch Zusammenschluss der Ortsverbände W N wirksam entstanden sei.

Das Landesschiedsgericht hat diesen Antrag durch Beschluss vom 30. Mai 2000 zurückgewiesen: Der Antragsteller sei nicht wirksam zustande gekommen. Den Einladungen zu den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände W und S, in denen die Fusion beschlossen worden sei, sei kein Fusionsantrag mit schriftlicher Begründung beigelegt gewesen; eine gesonderte Erläuterung sei den Mitgliedern nicht vier Wochen vor der Versammlung zugesandt worden.

Der Antragsteller zu 1) trägt vor: Das Fehlen eines begründeten Antrages könne nicht zur Nichtigkeit des Fusionsbeschlusses führen, sondern in analoger Anwendung der Vorschriften des Aktiengesetzes nur zur Möglichkeit der Anfechtung durch ein Mitglied, die innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung hätte erfolgen müssen, aber nicht erfolgt sei. Der Antrag sei im übrigen hinreichend begründet worden. Die Begründung ergebe sich schon aus dem Sinn des Wortes „Fusion“, denn Begründung für jede Fusion sei die Absicht zur Bildung eines Mehr, bestehend aus der Summe der „Einzelnen“. Schließlich sei den Mitgliedern Sinn und Zweck der zunächst angestrebten sog. kleinen Fusion der Ortsverbände W, W S und S in einem Vorstandsschreiben vom 19. Mai 1999 erläutert worden.

Das genüge auch für die dann angestrebte große Fusion aller Ortsverbände des Bezirksverbandes W.

Der Antragsteller zu 1) beantragt:

1. den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 30. Mai 2000 aufzuheben;
2. festzustellen, dass der Ortsverband W wirksam entstanden ist.

Der Antragsteller zu 2) unterstützt den Antrag des Antragstellers zu 1) mit politischen Erwägungen.

Der Antragsgegner stellt keinen Antrag.

II.

Die Beschwerde ist begründet.

Der angefochtene Beschluss des Landesschiedsgerichts ist aufzuheben. Der antragstellende Ortsverband ist wirksam entstanden.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Einladung zu den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände W Nord und S hinsichtlich der Begründung des Fusionsantrages der Vorschrift des § 29 Abs. 3 Buchst. k LaSa entsprach. Ein

Verstoß gegen diese Bestimmung führte jedenfalls im vorliegenden Fall nicht zur Nichtigkeit des Fusionsbeschlusses, sondern allenfalls zu seiner Anfechtbarkeit. Eine Anfechtung ist aber nicht erfolgt.

2. Auch im allgemeinen Vereinsrecht, das auch für die politischen Parteien und ihre Untergliederungen gilt, ist zwischen absolut nichtigen und solchen Vereinsbeschlüssen zu unterscheiden, deren Fehlerhaftigkeit nur auf entsprechende Rüge zu beachten ist (Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 7. Aufl. 1999, Rn. 1135 ff.). Insoweit gilt für den Verein des bürgerlichen Rechts grundsätzlich nichts anderes als für die GmbH oder die bergrechtliche Gewerkschaft, für die ebenfalls ausdrückliche gesetzliche Vorschriften für die Anfechtung von Gesellschafter- bzw. Gewerkschaftsbeschlüssen fehlen. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält zwar keine ausdrückliche dahingehende Regelung. Insoweit liegt jedoch eine Gesetzeslücke vor, die durch die Rechtsprechung geschlossen werden kann. Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, nicht jedes Vereinsmitglied könne wegen irgendeines Gesetzes- oder Satzungsverstößes ohne Rücksicht auf dessen Schwere und die Bedeutung der Angelegenheit die Nichtigkeit eines Beschlusses unbegrenzt geltend machen (BGHZ 59, 369, 372).

3. Das Fehlen einer näheren Begründung des Fusionsantrages, wie das Landesschiedsgericht sie vermisst, kann allenfalls eine Anfechtbarkeit des gefassten Fusionsbeschlusses begründen. Das hat der Bundesgerichtshof für die bergrechtliche Gewerkschaft ausdrücklich festgestellt (BGHZ 84, 209, 217 f.). Das gleiche gilt für die GmbH (Karsten Schmidt in: Scholz, GmbHG, 8. Aufl. 1995, § 51 Rn. 34 mit weiteren Hinweisen).

Dem steht nicht entgegen, dass es Satzungsbestimmungen gibt, deren Verletzung über den Rechtskreis des einzelnen Mitglieds hinausgeht und das Interesse der Partei als ganzer berührt. Dem trägt die Schiedsordnung der F.D.P. dadurch Rechnung, dass sie in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen auch den Bundesvorstand (§ 11 Nr. 1 Buchst. a) und den Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat (§ 11 Nr. 1 Buchst. b), in allen übrigen Verfahren (außer über Ordnungsmaßnahmen) auch den Bundesvorstand (§ 11 Nr. 3 Buchst. a) und den Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist (§ 11 Nr. 3 Buchst. b), für antragsberechtigt erklärt. Dazu gehört im Landesverband Berlin jedenfalls auch der Landesvorstand, weil er „dafür zu sorgen (hat), dass der geordnete Gang der Organisation gewahrt bleibt, satzungswidrige Maßnahmen unterbleiben und die festgelegten Richtlinien eingehalten werden“ (§ 22 Abs. 1 Satz 2 LaSa).

4. Der Annahme, dass der von dem Landesschiedsgericht beanstandete Fusionsbeschluss jedenfalls nur anfechtbar ist, stehen auch die Bestimmungen der Satzung und insbesondere der Schiedsordnung der F.D.P. nicht entgegen.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 SchGO regelt allerdings nur, dass die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig ist, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Aus dieser reinen Fristbestimmung kann aber nicht hergeleitet werden, dass Beschlüsse von Mitgliederversammlungen überhaupt nicht vor dem Parteischiedsgericht anfechtbar seien. Diese Annahme würde dazu führen, dass die Rechts- oder Satzungswidrigkeit solcher Beschlüsse entweder im Wege der Anfechtung unmittelbar vor den ordentlichen Gerichten oder ganz ohne eine solche Anfechtung geltend gemacht

werden könnte. Der Wille zu einer solchen Regelung kann der Bestimmung aber nicht entnommen werden.

5. Der Umstand, dass der Zweck der Fusion der fünf Ortsverbände in der Einladung nicht ausdrücklich erläutert wurde, ist jedenfalls kein so schwerwiegender Fehler, dass daraus die absolute Nichtigkeit des Fusionsbeschlusses hergeleitet werden müsste.

Über eine Fusion von Ortsverbänden im Bezirksverband W war bereits im Laufe des Jahres 1999 beraten und beschlossen worden. Wenn auch die sog. „kleine Fusion“ nicht zustande gekommen war, kann doch davon ausgegangen werden, dass die mit einer Fusion von Ortsverbänden verbundenen Vor- und Nachteile den meisten Mitgliedern nicht ganz unvertraut waren. Unter diesen Umständen besteht jedenfalls keine Notwendigkeit, aus der Form des Antrages die absolute Nichtigkeit des Fusionsbeschlusses herzuleiten.

6. Der Fusionsbeschluss vom 7. Dezember 1999 ist weder von einem Mitglied noch vom Landesvorstand der F.D.P. Berlin angefochten worden. Er kann auch - selbst wenn man § 12 Abs. 1 Satz 1 SchGO nicht für entsprechend anwendbar halten würde — im Hinblick auf den Zeitablauf seit der Versammlung nicht mehr angefochten werden.

7. Der Umstand, dass der Bezirksverband W sich nach dem Zusammenschluss aller seiner Ortsverbände nicht mehr in mehrere Ortsverbände gliedert, macht den Zusammenschluss ebenfalls nicht nichtig. § 8 Abs. 2 LaSa sieht lediglich vor, dass die Bezirksverbände sich in „Ortsverbände“ gliedern „sollen“ (s. schon Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 11. Februar 2000, B1-4/III-OOEA). § 25 Abs. 1 Buchst. i LaSa fasst sogar ausdrücklich den Fall ins Auge, dass ein Bezirksverband nicht in Ortsverbände gegliedert ist. Die Verwendung des Wortes „gliedern“ in § 8 Abs. 2 Satz 1 LaSa legt zwar nahe, dass ein Bezirksverband sich, wenn überhaupt, im Regelfall in mehrere Ortsverbände gliedert. Dies schließt aber das Bestehen nur eines Ortsverbandes im Bezirksverband nicht aus, was der Fall zeigt, dass von mehreren bestehenden Ortsverbänden alle bis auf einen sich auflösen oder aufgelöst werden oder dass von vornherein nur ein Ortsverband nach § 25 Abs. 3 LaSa gebildet wird.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 3 Satz 1 SchGO. Ein Ausnahmefall, der eine abweichende Entscheidung nach § 28 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 2 SchGO rechtfertigen würde, liegt nicht vor.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Michael Reichelt,

gez. Hermann Bach,

gez. Dr. Paul Becker,

gez. Dr. Hanns Engelhardt

fdR Antonia Huning
Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts